
Handels- und Wirtschaftsrecht (Ersatzprüfung)

13. Juli 2015

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst sechs Seiten (ohne Deckblatt), drei Aufgaben und acht Fragen.
- Bitte beginnen Sie die Lösung jeder Frage auf einem neuen Blatt Papier.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 <u>und</u> 2	60% des Totals
Aufgabe 3	40% des Totals
<hr/>	
Total	100%
- Die angegebenen prozentualen Gewichtungen der einzelnen Aufgaben bzw. Fragen beziehen sich auf die Gesamtbewertung der Prüfung (100%).
- Bei der Bewertung aller drei Aufgaben werden Zusatzpunkte für gute Strukturierung und Formulierung sowie schlüssige Argumentation vergeben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (Gewichtung ca. 36%)

Die Smoothie AG ist eine nicht-kotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, welche sich auf die Herstellung und den Verkauf von frischen Säften aus Früchten und Gemüse, welche in der Schweiz biologisch angebaut wurden, spezialisiert hat. Das Aktienkapital der Smoothie AG beträgt CHF 100'000 und ist eingeteilt in 20 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 5'000. Die Gesellschaft wurde von fünf Studienfreunden vor drei Jahren gegründet und alle arbeiten gleichermassen im Betrieb mit, wobei die Beteiligungsverhältnisse wie folgt aussehen: Ashley hält 6 Inhaberaktien, Benjamin hält 3 Inhaberaktien, Celine hält 4 Inhaberaktien, Daniel hält 4 Inhaberaktien und Eva hält 3 Inhaberaktien. Allesamt sind auch Verwaltungsräte der Smoothie AG, wobei Ashley das Verwaltungsratspräsidium innehat.

Nachdem die Smoothie AG bisher nur ein Ladengeschäft im Zürcher Kreis 4 hatte, will sie aufgrund des grossen Erfolgs ihrer Produkte expandieren. Zunächst sollen zwei neue Läden im Zürcher Niederdorf und in Zürich-Wiedikon erworben und eingerichtet werden. Dazu sollen auch neue hochmoderne Mixer und Saftpressen angeschafft werden, um die Kapazitäten ausreichend zu erhöhen. Sodann planen die fünf Jungunternehmer die Anschaffung eines alten VW T1 Busses, den sie zu einem Verkaufswagen umbauen wollen, um in den Sommermonaten die frischen Smoothies rund um das Zürcher Seebecken verkaufen zu können.

Ashley, Benjamin, Celine, Daniel und Eva haben diesbezüglich bereits mit der Schweizer Bank AG Kontakt aufgenommen, um über eine mögliche Finanzierung zu diskutieren. Anlässlich der Gespräche erklärte sich die Schweizer Bank AG grundsätzlich bereit, der Smoothie AG einen Kredit von CHF 2'000'000 zu gewähren. Dies aber nur unter der Bedingung, dass vorgängig das Aktienkapital der Smoothie AG auf CHF 500'000 erhöht würde. Ashley, welche den „business plan“ schnell vorantreiben möchte, hat deshalb folgendes Konzept ausgearbeitet:

1. Aktiensplit im Verhältnis 1:100, wodurch die Nennwerte der neu 2'000 Inhaberaktien je CHF 50 betragen sollen, um den einzelnen Aktionären die Veräusserbarkeit eines Teils der Aktien zu erleichtern;
2. Erhöhung des Aktienkapitals in einem ersten Schritt um CHF 150'000 (3'000 Inhaberaktien) auf CHF 250'000, wobei jedem bisherigen Aktionär entsprechend seiner bisherigen Beteiligung voll liberierte Inhaberaktien mit Nennwert CHF 50 zugeteilt werden, welche aus den bestehenden freien Reserven der Smoothie AG liberiert werden und per 1. Januar 2016 dividendenberechtigt sind;
3. Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien;
4. Erhöhung des Aktienkapitals in einem zweiten Schritt um CHF 250'000 auf CHF 500'000 durch eine Verdoppelung des Nennwerts der Namenaktien von CHF 50 auf CHF 100, wobei auf eine Liberierung der zusätzlichen CHF 50 pro Namenaktie einstweilen verzichtet wird.

Anlässlich der von Ashley (frist und formgerecht) einberufenen Generalversammlung vom 7. Juli 2015 wurde dieses Konzept eingehend diskutiert. Dabei zeigten sich Celine und Daniel

sogleich begeistert über die von Ashley vorgeschlagenen Schritte. Benjamin betrieb jedoch heftige Opposition, da er die Schritte 1 und 2 für unnötig und die Schritte 3 und 4 für unzulässig hält. Insbesondere will er die Kapitalerhöhungen verhindern, da er seinen guten Freund Frank, der einen kleinen Private Equity Fund betreibt, als Investor gewinnen will. Eva war demgegenüber grundsätzlich einverstanden, hatte aber Vorbehalte gegen den 4. Schritt, da sie das damit verbundene Risiko als nicht tragbar erachtet.

Nachdem die an der Generalversammlung anwesende Treuhand AG (zugelassener Revisor) gestützt auf den per 31. Dezember 2014 erstellten Jahresabschluss das Vorliegen von freien Reserven im Umfang von CHF 200'000 bestätigt hatte, beschlossen Ashley, Celine, Daniel und Eva gegen die Stimmen von Benjamin die Vornahme des Aktiensplits (Schritt 1), die Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 150'000 aus freien Reserven (Schritt 2) und die Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien (Schritt 3). Überdies beschlossen Ashley, Celine und Daniel gegen die Stimmen von Benjamin und Eva die Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 250'000 durch Verdoppelung des Nennwerts der Aktien (Schritt 4). Sämtliche Beschlüsse wurden vom anwesenden Notar in einer öffentlichen Urkunde entsprechend festgehalten.

Währenddem Eva zwar unzufrieden ist, sich aber dem Mehrheitsentscheid fügen will, will Benjamin die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse um jeden Preis verhindern.

Frage A: Welche Möglichkeiten hat Benjamin, um gegen die an der Generalversammlung der Smoothie AG vom 7. Juli 2015 getroffenen Beschlüsse vorzugehen? Wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten? (ca. 31%)

Bearbeiterhinweise:

- Prüfen Sie sämtliche von Ashley vorgeschlagenen Schritte auch wenn Sie die Gültigkeit einzelner Beschlüsse verneinen.
- Gehen Sie bei der Behandlung der sich stellenden Fragen davon aus, dass die Statuten der Smoothie AG keine besonderen Bestimmungen bezüglich der vorgeschlagenen Schritte enthalten.
- Beachten Sie die auf der folgenden Seite abgedruckten Artikel des Obligationenrechts betreffend die Änderung vom 12. Dezember 2014, welche auf den 1. Juli 2015 in Kraft getreten sind.

Frage B: Nehmen Sie an, die vorstehend dargelegten Beschlüsse der Generalversammlung der Smoothie AG vom 7. Juli 2015 seien alle gültig zustande gekommen und mittlerweile umgesetzt worden. Benjamin kommt nun zu Ihnen und bittet Sie, in wenigen Sätzen zu skizzieren (ca. 5%):

- (i) ob er seine Namenaktien ohne Weiteres auf seinen Freund Frank veräussern und übertragen kann?
- (ii) in welchem Verfahren über die nachträgliche Liberierung der Aktien entschieden würde und was die Folge wäre, wenn Benjamin einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkäme?

Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière

vom 12. Dezember 2014

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

2. Obligationenrecht³

Art. 627 Ziff. 7

Aufgehoben

Art. 704a

3. Umwandlung
von Inhaber-
in Namenaktien

Der Beschluss der Generalversammlung über die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 2014⁷

Art. 1

A. Allgemeine
Regel

² Die Bestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 2014 werden mit ihrem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

Art. 2

B. Anpassung
von Statuten und
Reglementen

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2014 im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre in Kraft.

Aufgabe 2 (Gewichtung ca. 24%)

Die Backwaren AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, welche mehrere Grossbäckereien betreibt. Das Unternehmen ist in die zwei Betriebssparten „Frischbackwaren“ und „Tiefkühl/Convenience“ gegliedert, wobei die Statuten der Backwaren AG in Art. 2 folgende Zweckklausel enthalten:

„Zweck der Gesellschaft ist die Produktion und der Verkauf von Frisch- und Tiefkühlbackwaren.“

Da der Konkurrenzkampf bei den Frischbackwaren in den letzten Jahren stark zugenommen hat und die Margen in diesem Bereich dementsprechend klein geworden sind, entschloss sich der Verwaltungsrat, für einen grösseren Teil der Betriebssparte „Frischbackwaren“ einen Käufer zu suchen. Die vom Verwaltungsrat der Backwaren AG unter strenger Vertraulichkeit im Mai 2015 angegangene Fresh Bakery AG bekundete daraufhin ihr Interesse, erachtete aber den von der Backwaren AG geforderten Kaufpreis als zu hoch. Nach zähen Verhandlungen wurden sich die Backwaren AG und die Fresh Bakery AG letztendlich dennoch handelseinig und ein Teil der Betriebssparte „Frischbackwaren“, welcher 20% der Aktiven der Backwaren AG ausmacht, wurde am 28. Juni 2015 mittels Vermögensübertragung i.S.v. Art. 69 ff. FusG auf die Fresh Bakery AG übertragen.

Nachdem die Backwaren AG den Verkauf eines Teils der Betriebssparte „Frischbackwaren“ im Einklang mit den börsenrechtlichen Bestimmungen gemeldet hat, meldet sich Xavier, der 2% der Aktien der Backwaren AG hält, bei Ihnen. Er ist sehr erbost über das Vorgehen des Verwaltungsrats der Backwaren AG und sagt Ihnen, der Kaufpreis sei „ein Witz“.

Frage C: Was kann Xavier unternehmen, wenn er den von der Fresh Bakery AG bezahlten Kaufpreis als viel zu niedrig erachtet? Wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten? (**ca. 14%**)

Frage D: Würde sich an Ihrer Beurteilung gegenüber Frage C etwas ändern, wenn die Big Food AG, welche 9% der Aktien der Backwaren AG hält, am 1. Juni 2015 ein öffentliches Kaufangebot für sämtliche Aktien der Backwaren AG vorangemeldet hätte? (**ca. 5%**)

Frage E: Würde sich an Ihrer Beurteilung gegenüber Frage C etwas ändern, wenn der Verwaltungsrat der Backwaren AG gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats die komplette Betriebssparte „Frischbackwaren“ an die Fresh Bakery AG veräussert hätte, um sich vollumfänglich auf den Bereich Tiefkühlbackwaren zu fokussieren? (**ca. 5%**)

Aufgabe 3 (Gewichtung 40%)

Die Alpkäse-Produktionsgenossenschaft „L’Ativez“ betreibt in der Gemeinde Ormont-Dessous (CH) einen Reifungskeller für die Käseproduktion mit einem Fassungsvermögen von 9‘000 Laiben. Die „L’Ativez“ Kooperative besteht aus 68 Mitglieder und produziert jährlich 445 Tonnen Käse. Der gleichnamige Hartkäse „L’Ativez“ hat im Jahre 1999 die geschützte Ursprungsbezeichnung („GUB/AOP“) im durch das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG) eingeführten Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben erhalten. Die Voraussetzungen, unter denen eine GUB/AOP erteilt wird, werden durch ein sog. Pflichtenheft konkretisiert; dieses umschreibt z.B. den Namen des Erzeugnisses, das geographische Gebiet (Produktions-, Verarbeitungs- und Reifungszone) sowie die Herstellungsmethode und ist für alle Käsereien verbindlich, die ihre Produkte mit einer GUB/AOP kennzeichnen wollen.

Die K AG mit Sitz in Meilen (CH) – eine Familien-Käserei der Brüder Caseus und Bacchus – produziert Hartkäse auf der Alp Têmeley-Aï, welche sich innerhalb der im Pflichtenheft der GUB/AOP „L’Ativez“ definierten Produktionszone befindet. Bislang nutzte die K AG einen kleinen Reifungskeller in Corbeyrier (CH), einem Nachbardorf von Ormont-Dessous. Aufgrund seines maximalen Fassungsvermögen von 2‘500 Laiben genügt dieser jedoch nicht den Anforderungen des Pflichtenheftes für die GUB/AOP „L’Ativez“, wonach eine Mindestkapazität des Reifungskellers von 3‘000 Laiben verlangt wird.

Um ihren Hartkäse künftig ebenfalls mit der GUB/AOP „L’Ativez“ verkaufen zu können und die Laibe mit der entsprechenden Etikette kennzeichnen zu dürfen, ersucht die K AG die Produktionsgenossenschaft „L’Ativez“ im Juni 2015 um Aufnahme in die Kooperative. Die Genossenschaft weist das Gesuch jedoch durch Beschluss der Verwaltung ab mit der Begründung, dass sie eine ausreichende Reifungskapazität für den Fall erhalten müsse, dass ein junger Landwirt aus der Gegend beitreten und seine Produktion einliefern möchte. Zwar existiert innerhalb der vom Pflichtenheft definierten Reifungszone ein anderer Keller, der den Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der Mindestkapazität – der GUB/AOP „L’Ativez“ entsprechen würde. Dessen Eigentümer macht jedoch von der GUB/AOP keinen Gebrauch und lehnt es auch ab, die Produktion der K AG aufzunehmen, um die Produktionsgenossenschaft „L’Ativez“ nicht zu konkurrenzieren. Die K AG erhebt in der Folge Zivilklage, weil sie sich durch das Verhalten der Produktionsgenossenschaft in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen und ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sieht.

Der Instruktionsrichter des zuständigen Kantonsgerichtes bittet Sie um Ihre Einschätzung der Rechtslage und unterbreitet Ihnen die folgenden Fragen zur gutachterlichen Prüfung:

Frage F: Nebst anderen Argumenten führt der Anwalt der Produktionsgenossenschaft in seinem Schriftsatz namentlich an, dass das KG aufgrund der Preis- und Kontingentvorschriften im Bereich der Milch- und Käsewirtschaft vorliegend keine Anwendung finden könne. Wie beurteilen Sie den Geltungs- und Anwendungsbereich des KG? (8 Punkte)

Frage G: Sind die Handlungen der Produktionsgenossenschaft mit Art. 5 bzw. Art. 7 KG vereinbar? (**27 Punkte**)

Frage H: Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der K AG? (**3 Punkte**)

Hinweis: Für gute Strukturierung und Argumentation können **2 Zusatzpunkte** erworben werden.